

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 16. Juni 1972

58. Stück

173. Bundesgesetz: 1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1972**174.** Bundesgesetz: Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr**175.** Kundmachung: Staatliche Hoheitszeichen, Wappen und amtliche Punzierungszeichen Maltas

173. Bundesgesetz vom 31. Mai 1972, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1972 genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgaben-ansätze der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1972, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1972 genehmigt:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/10006	Bundeskanzleramt — Allgemeine Sektionen; Förderungsausgaben	7,400.000
1/10008	Bundeskanzleramt — Allgemeine Sektionen; Aufwandskredite	20,211.000
1/11001	Bundesministerium für Inneres; Verwaltungsaufwand	5,000.000
1/11103	Flugpolizei und Flugrettungsdienst; Anlagen	4,700.000
1/11143	Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand); Entminungsdienst..	1,000.000
1/12001	Bundesministerium für Unterricht und Kunst; Verwaltungsaufwand	2,507.000
1/12007	Bundesministerium für Unterricht und Kunst; Aufwandskredite (Gesetz- liche Verpflichtungen)	109,300.000
1/12216	Erwachsenenbildung; Förderungsausgaben	11,000.000
1/12601	Schulaufsichtsbehörden; Verwaltungsaufwand	2,000.000
1/12701	Allgemeinbildende Höhere Schulen; Verwaltungsaufwand	4,286.000
1/12721	Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute; Verwaltungs- aufwand	1,500.000
1/12723	Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute; Anlagen	2,000.000
1/12733	Bildungsanstalten; Anlagen	4,000.000
1/12801	Technische und gewerbliche Lehranstalten; Verwaltungsaufwand	2,500.000
1/12821	Handelsakademien und Handelsschulen; Verwaltungsaufwand	2,500.000
1/12828	Handelsakademien und Handelsschulen; Aufwandskredite	1,000.000
1/12851	Berufsbildende Pflichtschulen; Verwaltungsaufwand	1,000.000
1/13006	Bildende Künste und Ausstellungen; Förderungsausgaben	1,700.000
1/13016	Musik und darstellende Kunst; Förderungsausgaben	5,800.000
1/13026	Literatur; Förderungsausgaben	1,000.000
1/14005	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Bezugsvorschüsse.	2,000.000
1/14116	Wissenschaftliche Einrichtungen; Förderungsausgaben	2,000.000
1/14176	Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute; Förderungsausgaben	250.000
1/14201	Hochschulen; Verwaltungsaufwand	10,000.000
1/14211	Hochschulen (Zweckgebundene Gebarung); Verwaltungsaufwand	5,000.000
1/14213	Hochschulen (Zweckgebundene Gebarung); Anlagen	2,000.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/14218	Hochschulen (Zweckgebundene Gebarung); Aufwandskredite	10,000.000
1/17333	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz; Zivilschutz; Anlagen	140.000
1/17336	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz; Zivilschutz; Förderungsausgaben	430.000
1/20048	Internationale Konferenzen in Wien	3,850.000
1/40101	Heer- und Heeresverwaltung; Verwaltungsaufwand	6,600.000
1/40108	Heer- und Heeresverwaltung; Aufwandskredite	20,000.000
1/50001	Bundesministerium für Finanzen; Verwaltungsaufwand	3,247.000
1/50003	Bundesministerium für Finanzen; Anlagen	1,735.000
1/50226	Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen); Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen	800.000
1/50295	Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen); Bezugsvor- schüsse	700.000
1/50296	Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen); Sonstige Förderungen	3,250.000
1/50403	Finanzlandesdirektionen; Anlagen	150.000
1/54255	Bundesdarlehen; Sonstige Unternehmungen	10,541.170
1/54601	Unbewegliches Bundesvermögen; Verwaltungskosten	1,000.000
1/60001	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Verwaltungsaufwand	550.000
1/60003	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Anlagen	70.000
1/60008	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Aufwandskredite	80.000
1/60146	Förderung der Land- und Forstwirtschaft; Verbesserung der Pro- duktionsgrundlagen	614.000
1/60196	Förderung der Land- und Forstwirtschaft; Sonstige Maßnahmen	3,500.000
1/60513	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten; Anlagen	4,200.000
1/60531	Forstliche Bundesversuchsanstalt; Verwaltungsaufwand	200.000
1/60538	Forstliche Bundesversuchsanstalt; Aufwandskredite	100.000
1/60553	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft; Anlagen	1,000.000
1/60563	Pferdezuchtanstalten; Anlagen	500.000
1/60721	Forstliche Ausbildungsstätten; Verwaltungsaufwand	190.000
1/60933	Bundesgärten; Anlagen	500.000
1/60993	Bauhöfe (Betriebsähnliche Einrichtungen, Zweckgebundene Gebarung); Anlagen	22,711.897
1/62006	Brotgetreidepreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen	100,000.000
1/62026	Brotgetreidepreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen aus zweckgebun- denen Einnahmen (Importausgleich)	1,507.462
1/63116	Fremdenverkehr; Förderungsausgaben	13,560.000
1/64146	Bauforschung; Förderungsausgaben	107.000
1/64413	Wasserbauten; Anlagen	677.000
1/64428	Wasserbauten (Mittel des Katastrophenfonds); Vorbeugende Maßnah- men (Zweckgebundene Gebarung)	2,000.000
5/64663	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Sonstige Liegen- schaftsankäufe (a. o.)	4,804.650
5/64713	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Schulen der Unter- richtsverwaltung; Wertvermehrnde Instandsetzung	6,800.000
5/64753	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundesge- bäude (BGV. I); Wertvermehrnde Instandsetzung	12,792.000
1/64758	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundesge- bäude (BGV. I); Laufende Instandhaltung	2,020.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/64778	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Baumaßnahmen für Einmietungen der Bundesdienststellen	15,535.000
5/64813	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Schulen der Unterrichtsverwaltung	95,000.000
5/64838	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Bauten für die Landesverteidigung	200.000
5/64843	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten	1,000.000
5/64853	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Sonstige Bundesbauten	44,548.000
1/64908	Einrichtungen des Eichwesens; Aufwandskredite	425.000
1/64918	Einrichtungen des Vermessungswesens; Aufwandskredite	1,200.000
1/65118	Bundesministerium (Zweckaufwand); Allgemeiner Verkehr	560.000
1/65246	Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Allgemeiner Verkehr ..	4,000.000
1/65264	Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen; Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)	6,533.000
1/65295	Bundesministerium für Verkehr (Förderungsmaßnahmen); Bezugsvorschüsse	500.000
1/65408	Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei; Aufwandskredite	440.000
1/70368	Staatsdruckerei; Aufwandskredite	17,000.000
1/76313	Hauptmünzamt; Anlagen	4,600.000
1/77303	Österreichische Bundesforste; Anlagen (Zweckgebundene Gebarung) ..	5,880.151
1/78303	Post- und Telegraphenanstalt; Fernmeldeanlagen	3,000.000
1/78313	Post- und Telegraphenanstalt; Sonstige Anlagen	19,000.000
1/78358	Post- und Telegraphenanstalt; Aufwandskredite	22,380.000
1/79313	Österreichische Bundesbahnen; Anlagen	9,800.000
Insgesamt ...		724,182.330

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist bei den folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
a) Ausgabenrückstellungen		
1/11005	Bundesministerium für Inneres; Bezugsvorschüsse	1,041.170
1/11113	Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand); Zivilschutz; Anlagen	535.000
1/11116	Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand); Zivilschutz; Förderungsausgaben	492.000
1/11508	Besondere Einrichtungen; Aufwandskredite	1,000.000
1/12008	Bundesministerium für Unterricht und Kunst; Aufwandskredite	4,500.000
1/12706	Allgemeinbildende Höhere Schulen; Förderungsausgaben	486.000
1/12756	Allgemeinbildende Pflichtschulen; Förderungsausgaben	1,800.000
1/12766	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende); Förderungsausgaben	1,007.000
1/12816	Lehranstalten für Frauenberufe und Bekleidungsgewerbe; Förderungsausgaben	1,000.000
1/12827	Handelsakademien und Handelsschulen; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	500.000
1/14008	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Aufwandskredite	6,400.000
1/14203	Hochschulen; Anlagen	1,000.000
1/15316	Allgemeine Gesundheitsvorsorge; Förderungsausgaben	1,600.000
1/15767	Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung; Versorgungsgebühren	4,000.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/30308	Justizanstalten; Aufwandskredite	1,200.000
1/50294	Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen); Zuschuß an Entwicklungs- und Erneuerungsfonds Ges. m. b. H.	800.000
1/59209	Finanzschulden seit 1945 (Inland); Anleihen; Tilgung	14,600.000
1/60346	Bundesministerium (Grüner Plan); Verbesserung der Produktions- grundlagen	300.000
1/60356	Bundesministerium (Grüner Plan); Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	6,834.000
1/60358	Bundesministerium (Grüner Plan); Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	1,000.000
1/60398	Bundesministerium (Grüner Plan); Sonstige Maßnahmen; Forschungs- und Versuchswesen	4,700.000
1/60723	Forstliche Ausbildungsstätten; Anlagen	190.000
1/64156	Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Wasserbau (Wasser- bautenförderungsgesetz)	677.000
1/64166	Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Wasserbau — Mittel des Katastrophenfonds (Zweckgebundene Gebarung)	2,000.000
1/64418	Wasserbauten; Aufwandskredite	150.000
1/64758	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundesge- bäude (BGV. I); Laufende Instandhaltung	85.000
1/64917	Einrichtungen des Vermessungswesens; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	400.000
1/65010	Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung; Personal- aufwand	500.000
Summe a) (Ausgabenrückstellungen) ...		58,797.170
b) Mehreinnahmen		
2/52204	Öffentliche Abgaben; Umsatzsteuer	150,000.000
2/52214	Öffentliche Abgaben; Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer	200,000.000
2/52304	Öffentliche Abgaben; Zölle	119,012.650
2/52514	Öffentliche Abgaben; Rechnungsstempel	100,000.000
2/54607	Unbewegliches Bundesvermögen; Veräußerungen; Einnahmen (V)	1,000.000
2/64914	Einrichtungen des Vermessungswesens; Laufende Einnahmen	1,225.000
2/70604	Staatsdruckerei; Erzeugung	17,000.000
Summe b) (Mehreinnahmen) ...		588,237.650
c) Rücklagenauflösungen		
1/51706	Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen; Förderungs- ausgaben	17,435.613
1/51708	Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen; Aufwands- kredite	59,711.897
Summe c) (Rücklagenauflösungen) ...		77,147.510
Insgesamt ...		724,182.330

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

174. Bundesgesetz vom 31. Mai 1972 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr mit Sitz in Brüssel im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen namens des Bundes die dessen Anteil an der Gesellschaft entsprechende Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen. Die Aufnahme solcher Anleihen hat zur Erfüllung der ihr durch die Gründerstatuten übertragenen Aufgaben der Koordinierung und Entwicklung des Verkehrs mit Transcontainern aller Art auf den europäischen Eisenbahnen zu erfolgen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 75 Millionen belgische Francs einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Laufzeit der Anleihe 15 Jahre nicht übersteigt;
- c) die prozentuelle Gesamtbelastung der Anleihe in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Anleihe in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Anleihe in Hundertsätzen;

- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Anleihe in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. c nicht mehr als das Zwei-

einhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. b und c sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

175. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Mai 1972 betreffend staatliche Hoheitszeichen, Wappen und amtliche Punzierungszeichen Maltas

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf staatliche Hoheitszeichen, Wappen und amtliche Punzierungszeichen Maltas, deren Darstellungen im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037) Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.